



Werte Kundinnen, werte Kunden

Nichts ist so beständig wie der Wandel. So erarbeiten wir Ihre Abschlüsse dieses Jahr ausnahmslos nach neuem Rechnungslegungsrecht. Verändert sind Bilanz und Erfolgsrechnung und einige altbewährte Begriffe wurden «modernisiert». Dem Anhang der Jahresrechnung kommt grössere Bedeutung zu als unter dem alten Recht. Nicht darüber hinwegtäuschen darf jedoch die Tatsache, dass hinter den präsentierten Zahlen Ihre persönliche Leistung als Unternehmer und diejenige Ihrer Mitarbeitenden und Nahestehenden stecken. Sie verfolgen mit grossem Engagement Ihre geschäftlichen Ziele. Häufig geht neben den vielen (auch administrativen) Aufgaben vergessen, welchen Beitrag Sie an die Gesellschaft als Ganzes leisten. Dieser ist äusserst wertvoll. Wir gratulieren Ihnen herzlich dazu!

Erneut bedienen wir Sie in unserer Rubrik «Kurznotiert» zu aktuellen Themen. Unser Bereichsleiter Treuhand, Marco Thomi, zeigt zudem auf, welche Veränderungen betreffend privater Nutzung von geschäftlichen Fahrzeugen auf Sie zukommen kann und mit welchen Methoden Sie auf diese Veränderung noch in diesem Jahr aktiv reagieren können.

Freundliche Grüsse

Daniel Steiner

Treuhänder mit FA
daniel.steiner@atiba-ag.ch



KURZ NOTIERT

Ferienentschädigungen im Stundenlohn



Bei Teilzeitarbeitenden im Stundenlohn kommt es häufig vor, dass der Ferienanteil monatlich ausbezahlt wird. Gemäss Obligationenrecht besteht jedoch grundsätzlich ein Auszahlungsverbot für Ferien.

Bei Teilzeitarbeitenden mit einem unregelmässigen Pensum oder kurzen Arbeitseinsätzen lassen die Gerichte eine Auszahlung der Ferien zu. Bei Angestellten im Stundenlohn, welche ein regelmässiges Arbeitspensum haben, sollten die Ferienentschädigungen nicht ausbezahlt werden. Es empfiehlt sich, diese monatlich gutzuschreiben und erst beim Ferienbezug auszuzahlen. Ansonsten riskiert der Arbeitgeber, die Ferientage nochmals zu bezahlen.

Werden die Ferien bei Mitarbeitenden, die sehr unregelmässig arbeiten, monatlich ausbezahlt, sollte dringend beachtet werden, die Entschädigung separat und in CHF auf der Lohnabrechnung auszuweisen. Eine pauschale Bemerkung auf der Abrechnung z.B. «inkl. Ferienentschädigung» genügt nicht. Es besteht die Gefahr, dass die Entschädigung nochmals entrichtet werden muss.

Bei Teilzeitangestellten mit einem regelmässigen Pensum empfiehlt es sich, einen Monatslohn zu vereinbaren.

Definitive Veranlagung der Steuererklärung



Grundsätzlich erhalten Sie von der Steuerverwaltung einmal jährlich die definitive Veranlagung sowie die Schlussrechnung. Sie können die Veranlagungsverfügung als auch die Schlussrechnung anfechten. Es ist jedoch zu beachten, dass Sie für eine allfällige Einsprache zwingend die **Frist von 30 Tagen** einhalten müssen. Diese Frist gilt sowohl für Fehler, die beim Ausfüllen oder Seitens der Steuerverwaltung passiert sind, als auch für Korrekturen, welche durch die Steuerverwaltung vorgenommen wurden und mit denen Sie nicht einverstanden sind. Es ist wichtig, die Veranlagungsverfügung bei Erhalt sofort zu prüfen und allenfalls an uns weiterzuleiten.

Jeanine Krähenbühl

Treuhänderin mit FA
jeanine.kraehenbuehl@atiba-ag.ch



FABI – Auswirkungen für Unselbständigerwerbende mit Geschäftsfahrzeug



Bisher waren sämtliche private Fahrten mit dem Privatanteil von 9.6% des Kaufpreises abgegolten. Bei der FABI-Vorlage, welche das Stimmvolk im 2014 angenommen hat, wurde die Beschränkung des Pendlerabzugs für Unselbständige beschlossen (Bund CHF 3'000 / Kanton Bern CHF 6'700). Somit wird neu ab der Steuererklärung 2016 durch die Steuerverwaltung eine Korrektur für den Arbeitsweg erfolgen.

Die Konsequenz aus dieser Praxisänderung ist, dass einerseits der Arbeitsweg der Mitarbeitenden mit einem Geschäftsfahrzeug zukünftig in der Steuererklärung als geldwerter Vorteil (zusätzliches Einkommen) besteuert wird (CHF 0.70 pro Kilometer Arbeitsweg). Andererseits wird dann der Pendlerabzug von CHF 3'000 resp. CHF 6'700 gewährt.

Wirkung der Praxis auf die Einkommenssteuern bei Unselbständigerwerbenden:

Beispiel für den Arbeitsweg mit dem Geschäftswagen:

- Arbeitsweg Thun–Bern = 30 km
- Kosten für den Arbeitsweg:
2 x 30 km x CHF 0.70 x 220 Tage = CHF 9'240

Bisher: Arbeitnehmer: keine Aufrechnungen, dafür kein Fahrkostenabzug

Neu: Arbeitnehmer: Beschränkung des Abzugs auf CHF 3'000 resp. CHF 6'700 gem. FABI

Wirkung: Arbeitnehmer: Differenz FABI-Fahrkostenbeschränkung zu effektiven Arbeitswegkosten = CHF 6'240 (CHF 9'240 – CHF 3'000) Aufrechnung in der privaten Steuererklärung als steuerbares Einkommen.

Aussendienstmitarbeiter und Wegfall von Fahrten für den täglichen Arbeitsweg

Mitarbeitende im Aussendienst fahren unter Umständen nicht zuerst von zu Hause zum Arbeitsort, sondern direkt zum Kunden. Diese Fahrten werden nicht als Arbeitsweg betrachtet. Das hat zur Folge, dass die Aufrechnung für den Arbeitsweg um diese Tage gekürzt wird.

Der Arbeitgeber muss unter Ziffer 15 des Lohnausweises neu den prozentualen Anteil Aussendienst bescheinigen (Randziffer 70 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises).

Der Kanton Zürich hat bislang als einziger Kanton eine Richtlinie zur Begrenzung des Arbeitswegabzugs erlassen. Darin wird z.B. definiert, dass Homeoffice-Tage als Aussendiensttage gelten, weil kein Arbeitsweg anfällt. Es ist denkbar, dass der Kanton Bern eine ähnliche Richtlinie erlassen wird.

Handlungsbedarf bereits heute!

Bis heute sind noch viele offenen Fragen zu klären. Die Fragen wurden der Steuerverwaltung gestellt, die Antworten sind noch abzuwarten. Damit die Deklarationen in der Steuererklärung 2016 korrekt vorgenommen werden können, empfehlen wir, im Steuerjahr 2016 Belege und Dokumente zu sammeln, welche nachweisen, dass Arbeitsfahrten nicht angetreten wurden (zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst, Zivildienst, unbezahltem Urlaub, persönlichen Feiertagen, Weiterbildungstagen, externen Kursen, Auslandsaufenthalt etc.). Damit können die pauschalisierten Kosten für den Arbeitsweg gekürzt und die Aufrechnung tiefer gehalten werden.

Änderungen bei der Quellensteuer

Grundsätzlich ändert bei der Quellensteuer nichts. Allenfalls kann der Kanton den durchschnittlich tieferen Berufsabzug über einen höheren Tarif korrigieren.

Marco Thomi

Master of Advanced Studies FH
in Mehrwertsteuer
Betriebswirtschafter HF
marco.thomi@atiba-ag.ch

